

Der Rat beschließt die nachfolgende Änderung der Richtlinien für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Wahlen

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Seniorenvertretung ist, wer am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(3) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verlängert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein.

Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(5) Die Wahlberechtigten werden durch den Bürgermeister im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Wahlversammlung eingeladen. Die Kandidaten werden von der Wahlversammlung aufgestellt.

Kandidaten können ihr Interesse für einen Sitz in der Seniorenvertretung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor der Wahl der Seniorenvertretung dem Bürgermeister mitteilen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Wahlversammlung die Kandidatur zu erklären. Anschließend werden die Stimmzettel erstellt und an die Wahlberechtigten verteilt. Der Bürgermeister bestimmt in der Wahlversammlung die Stimmzähler und Schriftführer.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu elf Stimmen, die auf die Einzelbewerber zu verteilen sind.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens sechs und höchstens elf Kandidaten angekreuzt sind.

(7) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze eins bis elf besetzen, sind zu ordentlichen Mitgliedern der Seniorenvertretung gewählt.

Kandidaten, die die weiteren Plätze erreicht haben, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.